

Verfahren zur Anrechnung von Studienleistungen

Merkblatt des Departementsleiters DMU vom 26. September 2025

Dieses Merkblatt hält das Verfahren zur Anrechnung von bisher und/oder während dem Studium erbrachten formalen Bildungs- und Studienleistungen sowie Unterrichtspraxis im Master Major Schulmusik II mit Lehrdiplom Musik für Maturitätsschulen fest.

Es handelt sich um Durchführungsbestimmungen unter Bezugnahme auf § 18 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste (RO) vom 2. November 2021.

1. Vor dem Studium erbrachte Leistungen:

Studierende, die gem. geltender Rechtsgrundlage Studienleistungen anrechnen lassen, legen der Majorleitung Schulmusik II vor Antritt des Studiums folgende Dokumente zur Überprüfung vor:

- Modulbeschreibung des anzurechnenden Moduls inkl. ECTS-Ausweisung
- Bestätigung Modulabschluss
- Gesuch um Anrechnung

Die Majorleitung prüft die Dokumente und bisher erbrachten Leistungen und veranlasst bei Anerkennung der Studienleistungen die entsprechende administrative Erfassung.

2. Während dem Studium erbrachte Leistungen:

Studierende, die gem. geltender Rechtsgrundlage Studienleistungen im Verlauf des Studiums anrechnen lassen, legen der Majorleitung folgende Dokumente zur Anrechnung der Studienleistungen vor:

- Bestätigung Unterrichtspraxis, Mentoratsbericht
- Ausserschulisch erworbene Diplome und/oder Bestätigungen im Modulbereich Performance

3. Folgende Module im Modulbereich Lehrdiplom Musik für Maturitätsschulen können nicht durch gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden:

- Fachdidaktik Musik Gymnasiale Stufe 1-4
- Semesterpraktikum 1
- Musikdidaktik, TryOut
- Intensivpraktikum 1-2
- Masterprüfung Musikpädagogik/Lehrsequenz